Zeitschrift: Internationale kirchliche Zeitschrift : neue Folge der Revue internationale de théologie

Band: 10 (1920)

Heft: 4

Artikel: Eine altchristliche Briefgeschichte : Epp. 8 und 9 der cyprianischen Briefsammlung

Autor: Koch, Hugo

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-403948

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Eine altchristliche Briefgeschichte.

(Epp. 8 und 9 der cyprianischen Briefsammlung.)

Der erste uns erhalten gebliebene Brief Cyprians nach Rom — Ep. 9 der Sammlung bei Hartel — lautet folgendermassen [1]:

„Cyprian grüsst die Presbyter und Diakonen zu Rom, die Brüder.

I. 1. Während über das Hinscheiden des trefflichen Mannes, meines Amtsbruders, bei uns ein unsicheres Gerücht ging und die Meinung unentschieden schwankte, empfing ich von Euch den durch den Unterdiakon Crementius an mich gesandten Brief, wodurch ich aufs genaueste über seinen glorreichen Tod unterrichtet werden sollte, und ich freute mich sehr, dass der Lauterkeit seiner Amtsführung entsprechend sich auch seine rühmliche Vollendung gestaltete. 2. Hierbei beglückwünsche ich auch Euch aufs lebhafteste, weil Ihr sein Andenken mit einem so glänzenden und hervorragenden Zeugnis begleitet, dass durch Euch uns kund wurde, was Euch das Andenken an den Vorsteher glorreich macht und auch uns ein Beispiel für Glaubenstreue und Mannhaftigkeit gibt. 3. Denn so verderblich in seinen Wirkungen auf die Folgenden der Fall eines Vorstehers ist, ebenso erspriesslich und segensreich ist es auf der andern Seite, wenn sich der Bischof durch seine Glaubensfestigkeit den Brüdern als Vorbild zur Nachahmung darbietet.

---

[1]) Eine neue Rezension der beiden Briefe Epp. 8 und 9 bietet *Harnack* in seiner Abhandlung „Die Briefe des römischen Klerus aus der Zeit der Sedisvakanz im Jahre 250“, in der Sammlung „Theologische Abhandlungen Carl v. Weizsäcker gewidmet“ (1892, 1—36), S. 6 ff. Von ihm übernehme ich die Satzeinteilung; die Kapiteleinteilung ist dieselbe wie bei Hartel, opp. Cypr., 485 sqq.

II. 1. Ich habe auch den andern Brief gelesen, in dem weder die Schreiber noch die Empfänger deutlich bezeichnet sind. 2. Und da mich an diesem Briefe sowohl die Schrift wie der Inhalt und selbst das Papier stutzig machte, ob nicht vom Ursprünglichen etwas unterdrückt oder geändert worden sei, schickte ich eben diesen Brief in Urschrift an Euch zurück, damit Ihr prüfen könnet, ob es der sei, den Ihr dem Unterdiakon Crementius zum Überbringen eingehändigt habt. 3. Denn es ist doch recht schwerwiegend, wenn der Wortlaut eines Klerusschreibens irgendwie lügenhaft und betrügerisch verfälscht wird. 4. Um uns hierüber Aufklärung zu verschaffen, (ersuche ich Euch): prüfet sowohl die Schrift wie die Unterschrift, ob sie die Eure sei, und schreibt mir über den Sachverhalt. 5. Ich wünsche Euch, teuerste Brüder, ständiges Wohlbefinden."

Cyprian hat also zwei Briefe aus Rom in die Hand bekommen: einen mit der Nachricht vom Tode des römischen Bischofs (Fabian) und einem ehrenvollen Nachruf auf ihn, und einen zweiten, den er wegen seiner Verfänglichkeit nach Rom zurückschickt. Erhalten ist uns nur dieser zweite (Ep. 8). Er ist in unbeholfenem, volkstümlichem Latein gehalten und lautet ungefähr so:

„I. 1. Dass der heilige Vater Cyprian [1]) ein Versteck aufgesucht habe, erfuhren wir vom Unterdiakon [2]) Crementius, der von Euch zu uns kam, aus bestimmtem Anlass [3]): möge er damit richtig gehandelt haben, deshalb, weil er eine hervorragende Persönlichkeit ist, und das Kampfspiel bevorsteht, das Gott den Widersacher in der Welt mit seinen Dienern ausfechten lässt, um Engeln und Menschen dieses Ringen zu zeigen, auf dass wer siegt gekrönt werde, der Besiegte aber gegen sich das Urteil empfange, das uns geoffenbart worden ist. 2. Und da es uns obliegt, die wir als Vorsteher und als Wächter der Herde an Hirten Stelle erscheinen, so wird uns, wenn wir nachlässig befunden werden, gesagt werden, was unsern Vorfahren gesagt

---

[1]) „benedictum papatem Cyprianum". Der Ehrenname papas oder papa wurde jahrhundertelang nicht bloss dem römischen Bischof, sondern auch den andern Bischöfen gegeben.

[2]) „subdiacono". Cyprian sagt in Ep. 9, 1, „hypodiaconus", ebenso schreiben die Römer in Ep. 36, 1.

[3]) Es ist unsicher, ob „certa ex causa" zu „venit" gehöre oder zu „secessisse . . . Cyprianum".

worden ist, die so nachlässige Vorsteher waren: dass wir das Verlorene nicht gesucht und das Verirrte nicht zurechtgewiesen und dem Lahmen nicht geholfen haben und dass wir ihre Milch verzehrten und mit ihrer Wolle uns bekleideten [1]). 3. Auch der Herr selbst lehrt in Erfüllung dessen, was im Gesetz und in den Propheten geschrieben war, mit den Worten: Ich bin der gute Hirte, der sein Leben für seine Schafe hingibt. Der Mietling aber und dem die Schafe nicht zu eigen sind, lässt im Stiche und flieht, wenn er den Wolf kommen sieht, und der Wolf zerreisst sie [2]). 4. Aber auch zu Simon spricht er so: Liebst du mich? Dieser antwortet: Ja. Darauf sagt er zu ihm: Weide meine Schafe [3]). Dass dieses Wort verwirklicht wurde, erkennen wir aus seinem weiteren Verhalten, und die übrigen Jünger handelten ähnlich [4]).

II. 1. Wir wollen also, geliebteste Brüder, nicht als Mietlinge befunden werden, sondern als gute Hirten, da Ihr wisset, dass dann eine nicht geringe Gefahr droht, wenn Ihr unsere Brüder nicht ermahnet, im Glauben festzustehen, damit sie nicht kopfüber in den Götzendienst stürzen und so die Brüderschaft von Grund aus entwurzelt werde. 2. Und wir ermahnen Euch dazu nicht bloss mit Worten, sondern Ihr könnt von Verschiedenen, die von uns zu Euch kommen, erfahren, dass wir das alles mit Gottes Hülfe auch getan haben und tun; bei aller Sorge und Gefahr von seiten der Welt haben wir die Gottesfurcht und die ewigen Strafen mehr vor Augen als Menschenfurcht und kurzes Unrecht, und so verlassen wir die Brüderschaft nicht, sondern ermahnen sie, im Glauben festzustehen und zur Nachfolge des Herrn bereit zu sein. 3. Aber auch solche, die bereits hinaufgingen, um dem Zwange nachzukommen, haben wir zur Umkehr gebracht. 4. Die Kirche steht standhaft im Glauben, wenn auch einige von Furcht übermannt, sei es, weil sie hervorragende Persönlichkeiten sind oder weil sie von

---

[1]) Freie Verwendung von Ezech. 34, 3 f.

[2]) Joh. 10, 11 f.

[3]) Joh. 21, 15.

[4]) „Hoc verbum factum ex acto (Hartel: actu) ipso quo cessit cognoscimus, et ceteri discipuli similiter fecerunt.“ Diese Worte spielen nicht etwa, wie man auch schon gemeint hat, auf die Verleugnung Petri und die Zerstreuung der Jünger beim Leiden des Herrn an, wohl auch nicht auf den Tod Petri und der Apostel, sondern auf ihr Verhalten als Bischöfe.

Menschenfurcht ergriffen wurden, gefallen sind. 5. Diese haben wir aber trotz ihrer Trennung von uns nicht verlassen, sondern wir haben sie ermahnt und ermahnen sie auch weiter, Busse zu tun, um irgendwie Verzeihung erlangen zu können von dem, der sie gewähren kann [1]), damit sie nicht, wenn sie von uns verlassen wären, noch schlimmer würden.

III. 1. Wie Ihr also seht, Brüder, müsst auch Ihr das tun, dass auch die Gefallenen, wenn Ihr sie durch Eure Ermahnung seelisch zurechtgewiesen habt, bei nochmaliger Festnahme Bekenntnis ablegen, um ihren früheren Fehltritt wieder gut machen zu können. 2. Ebenso anderes, was uns obliegt, was wir ebenfalls anfügen: wenn die, die in diese Versuchung gefallen sind, von einer Krankheit erfasst werden und für ihre Tat Busse tun und die Aufnahme begehren, muss man ihnen jedenfalls zu Hülfe kommen. 3. Witwen oder Bedrängte (Kranke) [2]), die sich nicht helfen können, oder die, die sich in den Gefängnissen befinden oder von ihren Wohnorten verbannt sind, müssen jedenfalls solche haben, die ihnen Dienste leisten. 4. Aber auch die Katechumenen dürfen im Falle einer Krankheit nicht enttäuscht sein, dass man ihnen zu Hülfe kommt. 5. Und was besonders wichtig ist: die Leiber der Märtyrer und der andern, wenn sie nicht begraben werden, so droht denen eine grosse Gefahr, denen dies Werk obliegt. 6. Wer also immer von Euch bei irgendeiner Gelegenheit dieses Werk verrichtet, der wird, dessen sind wir sicher, als guter Knecht erachtet, auf dass wer im kleinsten treu gewesen ist, über zehn Städte gesetzt werde [3]). 7. Es möge aber Gott, der den auf ihn Hoffenden alles gewährt, es fügen, dass wir alle in diesen Werken befunden werden. 8. Es grüssen Euch die Brüder, die in Banden sind, und die Presbyter und die ganze Kirche, die selber mit grösster Besorgnis Wache hält für alle, die den Namen des Herrn anrufen. 9. Aber auch wir bitten wechselseitig um Euer Gedenken. 10.

---

[1]) Nämlich von Gott. Vgl. Apostelgesch. 8, 22.

[2]) Die Handschriften bieten: „clidomeni“ oder „chlidomeni“ oder „thilbomeni“. Harnack möchte mit Pamelius „clinomeni“ vorziehen, während Hartel mit Bosquet und Miodonski „thlibomeni“ schreibt, wofür die Wendung im Briefe des Kornelius (bei Euseb. hist. eccl. VI, 43, 11): *χήρας σὺν θλιβομένοις* spricht.

[3]) Luk. 19, 17.

Ihr sollt noch wissen, dass Bassianus bei uns angekommen ist. 11. Und wir bitten Euch, die Ihr Eifer für Gott habt, von diesem Briefe eine Abschrift an alle zu schicken, an die Ihr könnt, bei passenden Gelegenheiten, sei es dass Ihr selber einen Brief abgehen lasset oder einen Boten schicket, auf dass sie tapfer und unerschütterlich feststehen im Glauben. 12. Wir wünschen Euch, teuerste Brüder, ständiges Wohlbefinden."

Diese beiden Briefe wecken eine Reihe von Fragen, die von jeher die verschiedensten Antworten gefunden haben. Die allgemeine Lage ist aus ihnen ja deutlich zu erkennen. Der Briefwechsel spielt im Jahre 250 während der decischen Verfolgung. Die römische Kirche war ohne Haupt, da ihr Bischof Fabian am 20. Januar 250 gestorben war und man während der Verfolgung keine Wahl vornehmen wollte. Bischof Cyprian von Karthago hatte ein Versteck aufgesucht, ohne jedoch die Verbindung mit seiner Gemeinde zu verlieren. Da der Hass der Heiden sich besonders gegen seine Person richtete, so glaubte er seiner Gemeinde am besten zu dienen und dem Willen Gottes nachzukommen, wenn er eine Zeitlang unsichtbar bliebe (vgl. Ep. 7. 16, 4; 20, 1). Wer hat nun aber Ep. 8 geschrieben? An wen ist er gerichtet? Wann kam er in Afrika an, gleichzeitig mit dem ersten Brief, den wir nicht mehr haben, oder erst später? (War Crementius also zweimal oder nur einmal nach Rom gereist?) Fallen Epp. 8 und 9 in den Anfang der decischen Verfolgung oder erst in den Sommer 250? Enthält Ep. 8 wirklich Anzüglichkeiten gegen Cyprian und wieweit?

Während man früher fast durchweg annahm, dass Ep. 8 unmittelbar nach dem Tode Fabians nach Afrika abgegangen sei, hat *Leo Nelke* (Die Chronologie der Korrespondenz Cyprians, 1902, 22 ff.) überzeugend dargetan, dass der Brief dem Bischof von Karthago in Epp. 15—17 noch nicht bekannt war und seine Wirkungen erst in Epp. 18 und 19 zu spüren sind, dass er also anfangs Juni 250 entstanden sein muss, wie denn in Ep. 20, 3, ausdrücklich auf ihn Bezug genommen wird. Auf Nelkes Darlegungen hin hat auch Harnack (Die Chronologie der altchristlichen Literatur II, 1904, 342) seine frühere Anschauung (Abh. f. Weizsäcker, S. 23) geändert. Wie Nelke lässt aber auch er jetzt das in Ep. 9 erwähnte erste Schreiben aus Rom mit der Nachricht vom Tode Fabians ausser Betracht. Harnack hat dieses erste Schreiben früher mit Ep. 8 gleichzeitig angesetzt,

und in der Tat erhält man aus Ep. 9 den Eindruck, dass die beiden Schreiben vom Subdiakon Crementius gleichzeitig nach Afrika gebracht worden seien. Dann ersteht aber die Schwierigkeit, dass die Römer den Tod ihres Bischofs erst nach Monaten in Afrika angezeigt hätten.

Damit kommen wir auf eine Frage, die merkwürdigerweise von den Forschern gar nicht gestellt und vollends nicht in diesen Zusammenhang gebracht wurde, nämlich die Frage, wann Papst Fabian gestorben sei und ob er als Märtyrer gestorben sei. Soviel ich sehe, wird allgemein der Martertod Fabians angenommen und auf 20. Januar 250 gelegt (nach dem liberianischen Papstkatalog; Harnack, Chronologie I, 1897, 146 f.). Nun geht aber aus Ep. 28, 1 klar hervor, dass man zur Zeit dieses Briefes, also etwa im August 250, wohl in Afrika, aber noch nicht in Rom vollendete Märtyrer hatte. Cyprian schreibt nämlich hier an die römischen Bekenner Moyses und Maximus und ist sichtlich bestrebt, ihnen und der römischen Kirche Schmeichelhaftes zu sagen. Und was sagt er? Von Rom seien die glücklichen Kämpfe ausgegangen, dort hätten die siegreichen Aussichten begonnen. Zwar seien der afrikanischen Kirche vollendete Martyrien durch Folterungen zuteil geworden (contigit hic per tormenta consummari martyria), aber wer im Kampfe vorangehend den Brüdern ein Beispiel der Stärke gegeben habe, teile die Ehre mit den Märtyrern. So hätten die Römer ihre Kronen nach Afrika herübergereicht und aus dem Kelche des Heils den Brüdern vorgetrunken. Cyprian möchte also gerne den Römern den Vortritt im Martyrium zuerkennen, und da er das nicht eigentlich kann, weil sie eben noch keine wirklichen Märtyrer, sondern nur Bekenner hatten, tut er es in dieser höflichen Wendung. So steht es im August 250. Also kann nicht der römische Bischof im Januar 250 als Märtyrer gestorben sein, sondern er müsste entweder später oder als blosser Bekenner heimgegangen sein. Da aber Ep. 28 sicher nach Epp. 8 und 9 fällt, bleibt nur übrig, dass Fabian im August 250 zwar schon tot war, aber nicht als Märtyrer betrachtet wurde. Dabei ist zu beachten, dass Cyprian, der noch in Ep. 11, 1 selbst das Martyrium der (vorzeitig) unter der Folterung Gestorbenen etwas kühl behandelte, angesichts des massenhaften Abfalls schon in Ep. 12, 1 (etwa April 250), auch die zur Folterung bereiten, aber vorher im Gefängnis sterbenden Bekenner

als Märtyrer gelten lässt. Also war Fabian zu einer Zeit gestorben, wo eine Folterung noch gar nicht in Frage kam [1]). Die Ansetzung seines Todes in den Anfang der Verfolgung bleibt somit nur mit der einen Schwierigkeit behaftet, dass er erst im Juni amtlich nach Afrika gemeldet wurde. Aber dies wird man eben als Tatsache hinnehmen und mit den Wirren der Verfolgung erklären können und müssen. Andernfalls müsste man eine zweimalige Reise des Subdiakons Crementius annehmen, wobei er das erstemal den Brief mit der Todesanzeige, das zweitemal Ep. 8 mit nach Afrika gebracht hätte.

War dieser Crementius ein karthagischer oder ein römischer Kleriker? Diese Frage ist für den Zusammenhang nicht ganz bedeutungslos, lässt sich aber leider auch nicht sicher entscheiden. Wir haben schon oben erwähnt, dass es in Ep. 8, 1 zweifelhaft ist, ob „certa ex causa" sich auf die Flucht Cyprians oder auf die Reise des Crementius beziehe. In diesem letztern Falle wäre Crementius ein karthagischer Kleriker, der „aus bestimmtem Anlass" nach Rom reist, nicht ein Römer, der von Karthago nach Rom zurückkehrt. Anderseits ist es aber so selbstverständlich, dass ein karthagischer Kleriker, wenn er nach Rom reist, dies aus bestimmtem Anlass tut, dass das nicht eigens bemerkt zu werden braucht. Darum erscheint die Verbindung dieses Zusatzes mit dem Satz von der Flucht Cyprians empfehlenswerter [2]). Dann kann Crementius aber auch ein römi-

---

[1]) Dass Folterungen erst einem zweiten Abschnitt der Verfolgung angehören und die Behörden anfangs nur mit Gefängnis und Verbannung arbeiteten, ist aus Ep. 20, 2, de laps. c. 13, und aus Ep. 10 verglichen mit Ep. 6 zu ersehen. — Auch die Grabschrift für Fabian im Coemeterium Calixti, wo sein Grabstein gefunden wurde, bezeichnet ihn nicht als Märtyrer. Sie lautet zwar: *ΦΑΒΙΑΝΟΣ · ΕΠΙ · MP.* Der Zusatz *MP (μάρτυρ)* stammt aber von späterer Hand (Harnack in der Realenzykl. f. prot. Theol., 3. Aufl., 5, 721). Ebenso setzen die rednerischen Wendungen, mit denen Cyprian in Ep. 9, 1 vom Hingang Fabians spricht, nicht gerade das Martyrium voraus. So wird z. B. das Wort gloriosus in Ep. 28, 2 von der Haltung der Bekenner gebraucht, vgl. auch Ep. 6.

[2]) *Nelke* (Die Korrespondenz Cyprians, S. 23) folgert aus der Stellung der Wendung „certa ex causa" unmittelbar vor dem Relativsatz, der ein Urteil über Cyprians Flucht bringt, dass der Grund eben mit der Flucht zusammenhänge, die Reise also eine Anklage Cyprians bezweckt habe. Diese Ansicht hat am wenigsten für sich, da gerade in diesem Falle die Beifügung von „certa ex causa" am überflüssigsten gewesen wäre. Einiger-

scher Subdiakon sein: dieser hätte die Anzeige vom Tode Fabians nach Karthago überbracht, wäre mit der Nachricht von der Flucht Cyprians nach Rom zurückgekehrt, darauf mit Ep. 8 wieder nach Afrika gefahren und mit Ep. 9 (und der Urschrift von Ep. 8) wieder heimgereist. Übrigens könnte Crementius auch als karthagischer Subdiakon die Reise zweimal gemacht haben: das erstemal vielleicht im Auftrage Cyprians, um über Fabians Tod Näheres zu erfahren, das zweitemal, nachdem er die Todesanzeige zurückgebracht hatte, mit der Nachricht von der Flucht Cyprians. In beiden Fällen aber steht einer zweimaligen Reise des Boten der Umstand im Wege, dass Cyprian die Todesanzeige erst zusammen mit Ep. 8 (in Ep. 9) beantwortet. Denn wenn die Todesanzeige vor Ep. 8 nach Afrika gekommen wäre, müsste man doch fast annehmen, dass Cyprian sie auch sogleich erwidert hätte. Freilich könnte die Erwiderung sich gerade durch seine Flucht verzögert haben und darum erst und zugleich mit der Antwort auf Ep. 8 erfolgt sein. Es bleibt aber doch wahrscheinlicher, dass Crementius die beiden Schreiben auf einmal nach Afrika brachte. Und sicher ist, dass Crementius es war, der den Weggang Cyprians in Rom mitteilte [1]).

Beim zweiten Schreiben (Ep. 8) stösst sich Cyprian, wie er sagt, an verschiedenen Punkten, und er gibt diese Punkte selber an: das Fehlen einer Aufschrift (mit Angabe der Absender und der Empfänger), die Schrift, der Inhalt und das Papier. Darum schickt er den Brief in Urschrift zurück, damit die Römer Schrift

---

massen verständlich wäre die Beifügung nur, wenn der Hauptgrund der Reise nicht in der Flucht Cyprians gelegen hätte und diese nur nebenbei mitgeteilt worden wäre. Andernfalls müsste man annehmen, dass die Wendung lediglich zur Verschleierung diene. Aus ihrer Stellung vor dem Urteil über Cyprians Flucht folgt aber eher, dass sie den Übergang von der Tatsache der Flucht zum Urteil darüber herstellt.

[1]) Harnack schreibt nämlich (in d. Abh. f. Weizsäcker, S. 23), dass der römische Klerus die Nachricht von der Flucht Cyprians durch *Bassianus* (Ep. 8, 3) erhalten habe, noch bevor Crementius mit der Todesanzeige abgereist gewesen sei, und dass man daraufhin beschlossen habe, den schon ausgefertigten Brief trotzdem an Cyprian abgehen zu lassen, gleichzeitig aber auch an den karthagischen Klerus ein Schreiben zu richten. Das ist ein Versehen Harnacks, da ja in Ep. 8, 1 ausdrücklich gesagt wird, dass man in Rom die Flucht Cyprians durch Crementius erfahren habe. Der in Ep. 8, 3 genannte Bassianus ist wahrscheinlich derselbe, den der karthagische Bekenner Celerinus in Ep. 22, 3 als römischen Kleriker begrüsst.

und Unterschrift prüfen und feststellen könnten, ob es ihr Schreiben ohne Fälschung (Tilgung oder Zusatz) sei. Papier und Schriftzüge waren also von anderer Art als im ersten Schreiben mit der Todesanzeige[1]). Wenn Cyprian bemerkt, dass in dem Brief Absender und Empfänger nicht „deutlich ausgedrückt" seien, so will er damit nicht, wie Harnack (S. 27) meint, sagen, dass eine Kennzeichnung zwar vorhanden, aber keine genaue sei, sondern das „significanter expressum" ist nach cyprianischer Gewohnheit eine Verdoppelung und drückt das Fehlen jeder Kennzeichnung aus. Gewiss trug der Brief eine „Unterschrift", aber die subscriptio des antiken Briefes enthielt nicht den Namen des Absenders — dieser, sowie der Adressat, stand ja in der Überschrift (Eingangsformel) —, sondern Zeitangabe (zuerst) und Ort des Absenders. Als subscriptio wurde aber auch die Schlusswendung bezeichnet, die der Absender auch bei diktierten oder nach einem Konzept ausgefertigten Briefen gerne eigenhändig beifügte, und sie meint Cyprian, wenn er schreibt, die Römer sollen feststellen, ob die subscriptio von ihnen stamme[2]). Dass aber Cyprian das Originalschreiben und nicht bloss eine Abschrift in Händen gehabt und zurückgeschickt habe, ist nicht bloss als wahrscheinlich (Harnack, S. 27), sondern als sicher anzunehmen, da nur in diesem Falle die Römer Schrift und Unterschrift auf ihre Echtheit prüfen konnten[3]).

Den Bischof von Karthago befremden aber nach seiner eigenen Angabe nicht bloss die Äusserlichkeiten des Briefes, sondern auch sein Inhalt (sensus). Damit sind zweifellos die

---

[1]) Das Briefpapier (charta epistolaris) war von der gewöhnlichen charta unterschieden. Vgl. Th. Birt, Das antike Buchwesen in seinem Verhältnis zur Literatur, 1882, 62.

[2]) C. Jul. Victor. c. 27 (Rhet. lat. min., p. 448, Halm): observabant veteres carissimis sua manu scribere vel plurimum subscribere. Vgl. Dziatzko in Pauly-Wissowas Realenzykl. d. kl. Altertumswiss., 5 (1897), 839 ff.; H. Peter, Der Brief in der röm. Lit., 1901, 31; Joh. Babl, De epistularum latinarum formulis, 1893, 37. Bekannt ist die Hervorhebung der eigenhändigen Beifügung in Gal. 6, 11 ff., und Kol. 4, 18. Vgl. A. Deissmann, Bibelstudien, 1895, 263.

[3]) Harnack meint, zur Not könnte „authentica" die Abschrift, die Cyprian erhalten, im Gegensatz zu einer von ihm gemachten, bezeichnen. Aber eine Abschrift, auch wenn sie von Rom selber gekommen wäre, hätte wohl keine eigenhändige, auf ihre Echtheit zu prüfende „Unterschrift" getragen.

Bemerkungen über Cyprians Flucht gemeint, und ebenso zweifellos liegt hierin der Hauptgrund, warum er den Brief beanstandet und zurückschickt. Ja sogar die Anschauung hat viel für sich, dass Cyprian an der Echtheit gar nicht gezweifelt, sondern nur seine Ablehnung eines solchen Schreibens in einen Zweifel an der Echtheit gekleidet habe [1]). Wie wir aus Tertullians Schrift de fuga ersehen, gehörte zu den Streitpunkten zwischen Katholiken und Montanisten auch die Frage, ob man in der Verfolgung fliehen dürfe. Der Montanist verneint diese Frage unbedingt, und in c. 11 wird ganz besonders den „Autoritäten", d. h. den Diakonen, Presbytern und Bischöfen, das Ausharren am Platze unter allen Umständen zur Pflicht gemacht. Auf katholischer Seite war man nicht so strenge und gestattete die Flucht unter Hinweis auf Bibelstellen und andere Gründe. Dass auch Mitglieder des Klerus davon Gebrauch machten, zeigt die bissige Bemerkung Tertullians in der Schrift „Über den Kranz des Soldaten", c. 1, er kenne die Hirten der Kirche, sie seien in Friedenszeiten Löwen, im Kampfe Hirsche. Aber selbstverständlich lag die Berechtigung zur Flucht auch nach katholischem Urteil bei Klerikern, zumal bei Bischöfen, doch etwas anders als bei Laien, und sie hatte ihre Schranke an den Pflichten gegenüber der Gemeinde, wie ja heute noch im Kirchenrecht unterschieden wird, ob eine Gefahr nur dem Hirten oder dem Hirten und der Herde drohe. Im einzelnen Falle konnten natürlich die Ansichten darüber auseinandergehen, ob eine Flucht hinlänglich begründet und gerechtfertigt sei.

Nun geben die Römer durch die Beifügung „aus bestimmtem Grunde", wenn sich diese, wie wir angenommen haben, auf die Tatsache der Flucht Cyprians bezieht, zu verstehen, dass sie diesen Grund kennen und zu würdigen wissen, ihn also nicht gerade in einem Mangel an persönlichem Mute suchen [2]). Anderseits vermögen sie diesen Grund aber doch nicht als durch-

---

[1]) Dass dies aus Ep. 20, 3 bestimmt folge, nimmt Harnack mit Unrecht an. Hier redet Cyprian allerdings von einem Schreiben des römischen Klerus an den karthagischen und meint damit Ep. 8. Allein inzwischen könnte er ja von der Echtheit überzeugt worden sein. Aus dem Eingangssatze des Briefes geht jedenfalls hervor, dass zwischen diesem und Ep. 8 ein weiterer Nachrichtenaustausch zwischen Rom und Afrika stattgefunden hatte.

[2]) Diese Erwägung ist vielleicht sogar weiter geeignet, die genannte Beziehung zu empfehlen.

schlagend und somit die Flucht als völlig einwandfrei anzuerkennen. Sie stellen also ein Urteil darüber zurück und erklären, dass sie ihresteils auf dem Posten zu bleiben entschlossen seien, da sie die von den Hirtenpflichten handelnden Schriftstellen nach dem Beispiel Petri und der andern Apostel für bindend erachteten[1]). Die Wendung „benedictum Papatem Cyprianum" ist sicher nicht spöttisch gemeint; eine Stimmung, wie die Tertullians, wo er den von ihm leidenschaftlich bekämpften Gegner als „bonus pastor et benedictus Papa" Nachsicht gegen den Ehebrecher predigen lässt (Über die Ehrbarkeit, c. 13), liegt den Römern ferne. Bei den Worten „weil er eine persona insignis ist" kann man zweifeln, ob sie eine Entschuldigung für oder ein Bedenken gegen die Flucht enthalten. In c. 2, 4 heisst es, dass manche gefallen seien, „sei es weil sie insignes personae sind, sei es von Menschenfurcht erfasst". Damit ist allerdings ausgedrückt, dass „die ‚ausgezeichneten Personen' schwerer den Mut und die Kraft zum offenen Bekenntnis finden, als die, die nichts zu verlieren haben", und es liegt darin wohl „eine Anklage und Entschuldigung zugleich" (Harnack). Ob aber auch ein absichtlicher Anklang an c. 1, 1 und damit wieder eine versteckte Anspielung auf Cyprians Flucht darin enthalten sei und ob darum der Sinn in c. 1, 1 derselbe sei wie in 2, 4, ist doch fraglich. Möglicherweise nimmt jener Satz in c. 1, 1 sogar lediglich Bezug auf den von Cyprian wiederholt (Ep. 6, 1; 7, 1; 14, 1; 20, 1) angegebenen und auch den Römern bekannt gewordenen Grund seiner Flucht: der Bischof wollte auf einige Zeit verschwinden, weil die Heiden in Anbetracht seiner gesellschaftlichen Stellung und seiner ganzen Persönlichkeit gerade esinetwegen besonders gegen die Christengemeinde gereizt waren. Hatte es doch die Obrigkeit seit Maximinus Thrax besonders auf den Klerus und die hervorragenden Christen abgesehen. Trifft diese Auffassung zu, so bestätigt sie aufs neue das Recht, „certa ex causa" mit „secessisse" zu verbinden. Es ergibt sich dann

---

[1]) In seiner Chronologie II, 343, A. 1, ist Harnack der Meinung, dass die Worte „sed et Simoni . . . oves meas" schwerlich echt seien. Auch die Worte „quod utique recte fecerit, propterea cum sit persona insignis" hält er (mit Haussleiter) für eingeschoben. Beide Annahmen erscheinen mir unbegründet. Der erstgenannte Satz ist kaum zu entbehren, da sonst der Schlusssatz des Kapitels auf „ipse Dominus" gehen müsste, was wegen des Fortgangs „et ceteri discipuli . . ." nicht gut möglich ist.

die Gedankenfolge: wir hörten, Cyprian sei aus bestimmtem Grunde geflohen; möchte dieser Grund, dass er nämlich eine persona insignis ist, seine Flucht genügend rechtfertigen [1]).

So viel ist sicher, dass die Römer Cyprians Verhalten nicht unbedingt billigen, vielmehr eher, wenn auch mit einer gewissen Zurückhaltung, missbilligen. Anderseits geht aber die Anschauung *Harnacks* (S. 24) und Otto *Ritschls* (Cyprian von Karthago und die Verfassung der Kirche, 1885, 8 f.), dass man in Rom den Bischof von Karthago aufgegeben gehabt habe, entschieden zu weit. Dagegen spricht schon die Bezeichnung „benedictus Papas", zu deren Auffassung als eines Hohnes, wie wir gesehen haben, keinerlei Grund vorhanden ist. Und wenn Crementius die beiden Schreiben, die Todesanzeige an Cyprian und Ep. 8, gleichzeitig aus Rom mitbrachte, so erscheint jene Anschauung vollends als unmöglich. Aber auch abgesehen davon: dass Ep. 8 in Cyprians Hände kam, geschah schwerlich gegen oder ohne den Willen der Römer. Denn von einer „grossen Loyalität" des karthagischen Klerus gegen seinen Bischof (Ritschl) kann wirklich nicht die Rede sein. Beklagt sich doch Cyprian in Ep. 18, 1 darüber, dass er auf seine zahlreichen Briefe von seinem Klerus noch gar keine Antwort erhalten habe [2]). Auch hat er den Eindruck, dass die Berichte, die über seine Handlungsweise nach Rom gelangten, wenig unbefangen und ehrlich seien (minus simpliciter et minus fideliter renuntiari, Ep. 20, 1). War Cyprian in dieser Sache auch einigermassen Partei, so wird sein Eindruck doch nicht völlig unbegründet gewesen sein. Bekanntlich trat bald darauf eine in einem Teile des Klerus wurzelnde Gegnerschaft gegen Cyprian zutage, die sich nach und nach sogar zu einem Schisma verschärfte. Dass sie aber nicht auf einmal aus dem Boden wuchs, sondern in ihren Anfängen weiter zurückreichte, müsste man annehmen, auch wenn Cyprian (Epp. 16, 2; 43, 2) und sein Lebensbeschreiber Pontius

---

[1]) Nelke, der den Satz von der persona insignis in obigem Sinne nimmt (S. 28), erinnert noch an die Möglichkeit, dass der angedeutete Gedanke in Ep. 8 ausdrücklich ausgesprochen worden sei. In der Tat scheint hinter diesem Satze etwas ausgefallen zu sein (so auch Hartel; Harnack hält es dagegen nicht für wahrscheinlich).

[2]) Da Ep. 18, wie schon oben bemerkt wurde, in den Anweisungen die Einwirkung von Ep. 8 verrät, so war also auch dieser römische Brief ohne ein Begleitschreiben des karthagischen Klerus, aber schwerlich ohne dessen Wissen und Willen in Cyprians Hände gekommen.

(c. 5) es nicht andeuteten. Nach allem dem haben wir keinen Grund, den karthagischen Klerus für loyaler zu halten als den römischen.

Darum braucht man in c. 1 auch nicht eine Aufforderung an den karthagischen Klerus zu sehen, den geflohenen Bischof einfach zu ignorieren und selber die Zügel der Regierung in die Hand zu nehmen (Ritschl und Harnack). Auch dann nicht, wenn man im übrigen der Meinung ist, dass die Römer mit dem Satze von den Vorgesetzten und stellvertretenden Hirten nicht bloss sich selber, sondern auch den Klerus von Karthago im Auge hätten. Selbst in diesem Falle bedeuteten die Worte nicht notwendig eine Preisgabe Cyprians und eine Aufforderung zur Preisgabe, sondern vielleicht nur eine Berücksichtigung der nach ihrer Meinung geschaffenen Lage: der Bischof ist ferne von seiner Gemeinde und ausserstande, seines Hirtenamtes zu walten, also muss eben der Klerus einspringen und des Bischofs Stelle vertreten. Das hat Cyprian selber seinem Klerus wiederholt ans Herz gelegt (Ep. 5, 1; 14, 2 u. a.). Wenn also der römische Klerus dasselbe tut, muss es nicht mit einer feindseligen Spitze gegen den Bischof geschehen [1]). Ja wenn man bedenkt, dass in Bälde ein Teil des karthagischen Klerus offen zu den widerspenstigen, eine sofortige Wiederaufnahme fordernden Gefallenen hielt und mit ihnen gegen den abwesenden Bischof gemeinschaftliche Sache machte, so könnte man in den Worten der Römer auch eine an solche Kleriker gerichtete Mahnung und Warnung erblicken, da der Subdiakon Cremen-

[1]) Unwillkürlich erinnert man sich einer ähnlichen und doch wieder etwas verschiedenen Lage in Ep. 48. Bischof Polykarp von Hadrumet hatte auf die Nachricht von der Wahl des Kornelius zum Bischof von Rom an diesen geschrieben. Nachdem aber Cyprian und noch ein anderer Bischof in Hadrumet mitgeteilt hatten, dass in Rom ein Zwiespalt bestehe und von anderer Seite Novatian zum Bischof erhoben worden sei, richtete der dortige Klerus in Abwesenheit seines Bischofs ein Schreiben an den römischen Klerus (nicht mehr an Kornelius). Darob ungehalten, stellt Kornelius seinen Amtsbruder von Karthago zur Rede, und dieser erklärt ihm, dass die afrikanische Synode damals beschlossen gehabt habe, bis zum Empfang näherer Aufklärung über den Stand der Dinge Neutralität zu beobachten. Das Schreiben an den römischen Klerus bedeutete also nicht eine Preisgabe des Kornelius, sondern nur eine Zurückhaltung des Urteils. Ähnlich kann es in unserm Falle sein: auch hier liegt in dem Schreiben an den karthagischen Klerus nicht notwendig eine Preisgabe Cyprians, sondern wohl nur ein Eingehen auf die tatsächliche Lage.

tius über die Stimmungen und Strömungen in Karthago zu Rom berichtet haben wird. Am Schluss des Briefes fordern die Römer ihre karthagischen Brüder auf, das Schreiben möglichst zu verbreiten, wieder nicht in der Absicht, Cyprian in den weitesten Kreisen zu schädigen und unmöglich zu machen, sondern um die Haltung der römischen Kirche in dieser schweren Zeit und ihre brüderlichen Mahnungen auch andern Kirchen bekanntzugeben.

Aber freilich: dieses Schreiben beginnt mit einem, wenn auch zurückhaltenden, Tadel über Cyprians Weggang, und bei den Ausführungen über Hirtensorge und Hirtentreue konnte und musste dem Leser unwillkürlich immer wieder der Gedanke an den geflohenen Bischof von Karthago kommen. Bis in die neueste Zeit finden die Erklärer darin absichtliche Spitzen gegen Cyprian. Auch von den ersten Lesern werden viele denselben Eindruck gehabt haben. Cyprian selber ist, wie er sagt, von dem Inhalte betroffen. Sollte den Urhebern des Briefes dies gar nicht zum Bewusstsein gekommen sein? Sollten sie nicht absichtlich Wendungen gewählt haben, die man so oder so nehmen konnte, die einem Ausfalle gleichkamen und doch jederzeit die Möglichkeit eines Rückzuges offen liessen? In meiner oberschwäbischen Heimat sagt man von einem, der einem andern möglichst Unangenehmes sagen will bis zur Grenze der Beleidigung, ohne aber ganz deutlich zu werden und sich zu weit vorzuwagen: „Der redet auf Beut.“ So erscheint auch der Brief der Römer wie ein „Auf-Beut-Reden“. Die sprachliche Form ist freilich unbeholfen und schwerfällig, aber der Geist, der daraus spricht, ist ungemein beweglich.

Wer hat nun aber den Brief geschrieben und an wen ist er gerichtet?

Harnack, der früher schon (in den Abhdlg. für Weizsäcker, 1892, 12) aus c. 3, 8 gefolgert hatte, dass Ep. 8 von einem Diakon im Namen des römischen Klerus geschrieben worden sei, verwendet neuerdings diesen Brief zur Stütze für seine Anschauung von einer ursprünglichen Doppelorganisation, einer presbyteralen und einer episkopal-diakonalen Ordnung der christlichen Kirchen, die in der stadtrömischen Kirche am längsten festgehalten worden sei und noch heute in der Unterscheidung von Kardinalpriestern und Kardinaldiakonen nachklinge (Zur Geschichte der Anfänge der inneren Organisation

der stadtrömischen Kirche, Sitz.-Ber. d. preuss. Akad. d. Wiss., 1918, 954—87). Die Nachricht im liberianischen Papstkatalog: Hic (Fabianus) regiones divisit diaconibus, sei wahrscheinlich so zu verstehen, dass Fabian die Stadt eigens in sieben kirchliche Regionen eingeteilt habe, nicht dass er von den vierzehn Regionen der Stadt je zwei einem Diakon zugewiesen habe. Jedenfalls sei die kirchliche Fürsorge der Regionen ausschliesslich auf die Diakonen aufgebaut gewesen. Nach Fabians Tode hätten nun eine Zeitlang — vermutlich im Sinne des verewigten Bischofs — die Diakonen, unbeschadet des kultischen Vorrangs der Presbyter, allein die Stellvertretung des Bischofs gehabt und Ep. 8 nach Karthago abgehen lassen. Dafür spreche der Satz (3, 8): „es grüssen Euch die Brüder, die in Banden sind, und die Presbyter und die ganze Kirche“ (ohne Erwähnung der Diakonen), ebenso der Inhalt des Briefes, der das diakonale Interesse zeige. Erst einige Wochen oder Monate später müsse es den Presbytern, an ihrer Spitze Novatian, gelungen sein, an der Stellvertretung des Bischofs und der Regierung der Gemeinde neben den Diakonen teilzunehmen.

Soviel ich sehe, hat sich bis jetzt nur U. *Stutz* (in der Ztschr. d. Savigny-Stiftung f. Rechtsgesch., 40. Bd., Kanonist. Abt. IX, 1919, 303 ff.) zu Harnacks Aufstellungen geäussert und dabei Bedenken gegen seine Verwendung von Epp. 8 und 9 vorgetragen. Ein wichtiger Umstand ist ihm aber entgangen. Cyprian hat ja vor oder spätestens gleichzeitig mit Ep. 8 ein Schreiben mit der Nachricht vom Tode Fabians erhalten, das von den römischen Presbytern und Diakonen abgefasst und auch im Sinne des karthagischen Bischofs durchaus ordnungsgemäss war. Das geht aus der Überschrift von Ep. 9 und aus c. 1 (im Unterschied von c. 2) klar hervor. Wenn also das zweite Schreiben von den römischen Diakonen stammt, wofür in der Tat c. 3, 8 spricht, so können sie es nicht wohl als ordentliche Stellvertreter des Bischofs abgeschickt haben, sondern nur mit Überspringung der auch in Rom üblichen Kirchenordnung oder im Auftrage der Presbyter. Und dasselbe wäre der Fall, wenn man mit Stutz im sog. Bischofsdiakon den Verfasser von Ep. 8 suchte [1]).

---

[1]) Nach der vorzüglichen Untersuchung von *P. A. Leder,* „Die Diakonen der Bischöfe und Presbyter und ihre urchristlichen Vorläufer“ (Stutt-

Da aber das Schreiben ganz unbefangen auch Grüsse von den Presbytern meldet, so ist ein stiller oder offener Kampf um Befugnisse innerhalb des römischen Klerus nicht sehr wahrscheinlich, am wenigsten ein Zickzack, wie man ihn dann hätte: Vertretung des Bischofs zuerst durch Presbyter und Diakonen gemeinsam, dann durch die Diakonen allein, dann wieder gemeinsam. Somit werden die römischen Diakonen eben im Einvernehmen mit den Presbytern gehandelt und die Presbyter ihre Gründe gehabt haben, Abfassung und Übersendung des Briefes den Diakonen zu überlassen. Wie Harnack treffend beobachtet hat, sind es hauptsächlich diakonale Obliegenheiten, die in dem Schreiben zur Sprache kommen, und so konnten die Presbyter die Diakonen vorschicken. Der Hauptgrund aber, weshalb sie selber sich zurückhielten, liegt wohl in der peinlichen Angelegenheit der Flucht Cyprians, die den Ausgangspunkt des Briefes bildet. Soviel ist sicher, dass ein Novatian an der Abfassung des unbeholfenen Schreibens unbeteiligt war. Und da das nächste uns erhaltene Schreiben des römischen Klerus, Ep. 30, nach einer Bemerkung Cyprians (in Ep. 55, 5), sicher, Ep. 36 höchstwahrscheinlich von diesem hervorragendsten unter den römischen Presbytern herrührt, so ist das ein weiterer Fingerzeig dafür, dass Ep. 8 nicht unmittelbar aus dem Kreise der Presbyter hervorging.

Eine Bestätigung unserer Auffassung, dass Ep. 8, wenn sie auch unmittelbar von den Diakonen stammte, doch zugleich im Sinne der Presbyter erfolgte, liegt in Ep. 20, 3. Hier schreibt nämlich Cyprian an den römischen Klerus (Presbyter und Diakonen), und er nimmt dabei auf Ep. 8 Bezug mit der Wendung: „das Schreiben, das Ihr kürzlich an unsern Klerus durch den Unterdiakon Crementius gerichtet habt“. Er weiss also, dass das Schreiben nicht bloss von den Diakonen, sondern auch von den Presbytern in Rom ausgegangen ist. Und ebenso weiss er, dass es dem karthagischen Klerus gegolten hat. Die Aufschrift ist aber wohl nicht, wie Harnack meint, entfernt worden, sondern der Brief trug wohl, wie Nelke annimmt, von Anfang an

---

gart 1905), auf die Stutz Bezug nimmt und deren Berücksichtigung er mit Recht bei Harnack vermisst, tritt in den alten Quellen aus dem Kreis der Diakonen je einer hervor, der dem Bischof besonders nahesteht und gewissermassen seine rechte Hand in Verwaltungssachen ist; und ähnlich haben auch Presbyter „ihre“ Diakonen.

keine Aufschrift, da er nach Absicht der Römer kein ausgesprochen amtliches Gepräge tragen sollte. Darum auch das gegen das Herkommen verstossende Papier, worauf er geschrieben war [1]).

Wir sehen, dass die Fragen, die Epp. 8 und 9 wecken, nicht alle glatt und sicher beantwortet werden können. Trotzdem sind die beiden Briefe für Cyprian und den römischen Klerus und die Beziehungen beider zueinander sehr bezeichnend. Der uns erhaltene Briefwechsel zwischen Rom und Karthago hebt nicht sehr freundlich an. Der Bischof von Karthago bekommt zwei Schreiben in die Hände: eines, das an ihn selbst gerichtet ist und den Tod des römischen Bischofs Fabian mitteilt, und eines ohne Angabe der Absender und der Adressaten, aber allem nach vom römischen Klerus stammend und für den karthagischen Klerus bestimmt, mit mehrdeutigen Bemerkungen über seine Flucht, sowie mit Ratschlägen und Mahnungen für die bischofslose Zeit. Dieser zweite Brief musste ihn in hohem Grade befremden, und er war nicht gesonnen, sich ihn ohne weiteres bieten zu lassen. Anderseits durfte er es als geflüchteter Bischof, den sein Klerus ohne amtliche Nachrichten liess und ganz beiseite zu schieben drohte, nicht auch noch mit der römischen Kirche und ihrem angesehenen und selbstbewussten Klerus verderben. So drückt er sein Befremden und seine Missbilligung eben in verhüllter Weise aus, gibt aber sofort durch seine Bemerkungen über das gute Beispiel eines standhaften und das verhängnisvolle Beispiel eines fallenden Bischofs zu verstehen, dass er selber ein gutes Gewissen habe und niemandem eine Verurteilung seiner Handlungsweise zugestehe. Als dann seine Lage durch die Haltung eines Teiles seiner Kleriker noch gefährdeter erschien, entschloss er sich, den Römern weiter entgegenzukommen, ihnen den Grund seiner Flucht und seine seelsorgerlichen Bemühungen vom Verstecke aus darzulegen, sowie sein Einverständnis mit ihrem Standpunkt in der Gefallenenfrage zu erklären (Epp. 20 und 27). Damit war das

---

[1]) Die Aufstellung *J. Haussleiters* (Götting. Gel. Anz., 1898, 350 ff.), dass Ep. 8 nicht vom römischen Klerus, sondern von dem aus Karthago stammenden, aber in Rom lebenden Bekenner Celerinus, dem Verfasser von Ep. 21, herrühre, ist von Nelke (S. 31 ff.) schlagend zurückgewiesen worden. Bemerkt sei nur noch, dass diese Behauptung auch mit der genannten Stelle in Ep. 20, 3 nicht vereinbar ist.

Eis gebrochen, und Cyprian hatte in Rom einen Rückhalt gefunden. Dort führte im Namen des Klerus jetzt Novatian das Wort, ein Eiferer für kirchliche Strenge, der nicht für eine Richtung zu haben war, die den Gefallenen die Wiederaufnahme zu leicht machte (Epp. 30 und 36).

Wechselvoll war das Verhältnis Cyprians zur römischen Kirche und ihren Leitern auch in der Folgezeit. Die verhängnisvolle Doppelwahl nach der Verfolgung stellte den afrikanischen Episkopat vor eine peinliche Entscheidung, die nach einigem Bedenken und Zögern für Kornelius und gegen Novatian ausfiel (Epp. 44—48). Schulter an Schulter kämpften von da an Kornelius und Cyprian gegen die Schismen in beiden Kirchen (Epp. 49—55). Aber auch in dieser Zeit gab es eine vorübergehende Trübung und Verstimmung zwischen den Bundesgenossen, und Cyprian sah sich veranlasst, ernste und eindringliche Mahnungen an seinen Kollegen in Rom zu richten, da er sich von diesem im Kampfe mit seinen persönlichen Gegnern im Stiche gelassen glaubte (Ep. 59). Gerade hier betonte Cyprian bei aller Hochachtung vor „dem Stuhle Petri und der Erstkirche, dem Ausgangspunkte der priesterlichen Einheit“, das Eigenrecht aller Bischöfe und die Beschränkung aller Bischöfe (einschliesslich des römischen) auf einen Teil der Gesamtherde (c. 14). Kornelius nahm den belehrenden Ton des überlegenen Bischofs von Karthago hin, und in Bälde konnte dieser den römischen Bischof in den ehrendsten Wendungen als heldenmütigen Bekenner und Märtyrer feiern (Epp. 60 und 61). Auch mit dem Nachfolger Lucius stellte sich Cyprian gut (Ep. 61). Unter dem zornmütigen und herrschsüchtigen Stephanus aber kam es zum Bruche. Nachdem schon die Angelegenheiten eines gallischen und zweier spanischer Bischöfe eine steigende Spannung zwischen Rom und Karthago gezeigt hatten (Epp. 67 und 68), kam im Ketzertaufstreit das Gewitter zur Entladung (Epp. 69 bis 75). Der römische Blitz fuhr hernieder, hatte aber noch nicht die Kraft, einen Cyprian zu töten oder auch nur zu verwunden. Schmerzlich berührt von der Leidenschaftlichkeit des Römers, aber im Bewusstsein seines guten Rechtes nicht im mindesten erschüttert, hielt Cyprian an seinem Standpunkte fest. Aus Kleinasien aber schollen damals Töne herüber, die den Gefühlen der griechischen Kirche unmissverständlich Ausdruck gaben und die Einleitung bilden zu den grossen Auseinander-

setzungen zwischen Morgenland und Abendland, die mit unheilbarer Entzweiung enden sollten. Der Nachfolger des Stephanus, Papst Sixtus II., hielt es dann für geraten, einzulenken und mit dem grossen Bischof von Karthago Frieden zu schliessen, ohne dass dieser irgend etwas widerrufen oder preisgegeben hätte. Bischofsrecht und Gewissensrecht hatten diesmal noch gesiegt über römische Herrschaftsgelüste.

München.

Hugo Koch.